



Arbeitsgemeinschaft  
Interessenvertretung  
Alleinerziehende

## **Stellungnahme der ARBEITSGEMEINSCHAFT INTERESSENVERTRETUNG ALLEIN ERZIEHENDE (AGIA) zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des UVGÄnderungsgesetz**

Der vorliegende Referentenentwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sieht vor, die Regelbetrag-Verordnung aufzuheben und die Unterhaltsleistung nach dem UVG an den gesetzlichen Mindestunterhalt gemäß § 1612 a Abs. 1 BGB (steuerrechtliches sächliches Existenzminimum) zu knüpfen.

Die AGIA begrüßt grundsätzlich die Anpassung des UVG an die geplante Unterhaltsrechtsänderung und die enge Verknüpfung zwischen Kindesunterhalts- und Unterhaltsvorschussrecht.

Die Vereinheitlichung der Regelbeträge in den alten und neuen Bundesländern wird ebenfalls befürwortet.

Um die Leistungshöhe gegenüber dem status quo nicht abzusenken wird im Entwurf vorgeschlagen, d Mindestunterhalt für Kinder unter 6 Jahren auf 281 € und für Kinder von 6 – 11 Jahren auf 324 € festzulegen.

Ohne Verankerung dieses Mindestsatzes im UVGÄnderungsgesetz würde der Mindestunterhalt nach der Reform auf 259 € bzw. 304 € absinken.

Wir begrüßen den beabsichtigten Bestandsschutz, kritisieren aber - wie bereits in unserer Stellungnahme zum Unterhaltsrechtsänderungsgesetz - die zu geringen steuerlichen Freibeträge bzw. die Festlegung des steuerrechtlichen Existenzminimums auf einem Niveau, das dem tatsächlichen kindlichen Existenzminimum bei weitem nicht entspricht.

Die Festlegung der Mindestbeträge hat zudem die Konsequenz, dass die Unterhaltsvorschusszahlungen in den nächsten Jahren – bei der üblichen Erhöhung des steuerlichen Kinderfreibetrages – voraussichtlich nicht steigen werden (weil sie immer noch unter den jetzt vorgeschlagenen Mindestbeträgen bleiben).

Zur generellen Verbesserung der materiellen Lage von allein Erziehenden und ihren Kindern ist eine deutliche Anhebung des Kindergeldes dringend geboten. Die Gewährung eines Existenz sichernden Kindergeldes würde das UVG entbehrlich machen und die finanzielle Lage von allein Erziehenden und ihren Kindern auch über den Zeitraum von 6 Jahren (UVG-Bezugsdauer) hinaus sichern.

Dortmund, den 22.07.2005

A G I A